



Verordnung des Schweizerischen Wissenschaftsrates

vom 1. Juni 2014 (Stand am 3. September 2018)

vom Bundesrat genehmigt am 20. Juni 2014

Der Schweizerische Wissenschaftsrat¹,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012² über die Förderung der Forschung und der Innovation,

beschliesst:

Art. 1 Organisation

¹ Der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. den übrigen Mitgliedern.

² Seine Geschäftsstelle unterstützt ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben.

³ Die Arbeitsabläufe des Rates und seiner Geschäftsstelle richten sich nach der Verordnung der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zusammenarbeit

¹ Der SWR arbeitet mit den mit Wissenschafts- und Innovationspolitik befassten Stellen in Bund und Kantonen zusammen.

² Er pflegt regelmässige Kontakte mit der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär für Bildung, Forschung und Innovation.

¹ Die Bezeichnung des Rates wurde in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) auf den 1. Januar 2018 angepasst. Fassung gemäss Art. 26 des Innosuisse-Gesetzes vom 17. Juni 2016 (AS 2016 4259). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² SR 420.1

Art. 3 Arbeitsprogramm

Der SWR erstellt für die jeweilige Amtsperiode von vier Jahren ein Arbeitsprogramm. Er legt darin nach Konsultation des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Liste der prioritären Aufgaben fest.

Art. 4 Jahresbericht

Der SWR erstattet dem WBF jährlich schriftlich Bericht über seine Tätigkeiten.

Art. 5 Arbeitsorganisation, Sitzungen, Beschlüsse

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft Plenarsitzungen nach Bedarf ein. Eine Plenarsitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies verlangen.

² Die Traktandenliste wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten nach Konsultation der Mitglieder festgelegt. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann die Behandlung eines bestimmten Traktandums verlangen.

³ Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

⁴ Das Plenum ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

⁵ Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Beschlüsse des Rates werden protokolliert.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den SWR und erfüllt namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. Sie oder er vertritt den SWR gegen aussen.
- b. Sie oder er stellt die Kontakte zu den Bundes- und Kantonsbehörden sowie zu anderen Stellen sicher.

² Sie oder er wählt die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle sowie deren oder dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus und beaufsichtigt die Führung der Geschäftsstelle.

³ Sie oder er wählt nach Konsultation des Rates eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁴ Sie oder er kann einen aus drei Mitgliedern des SWR bestehenden Ausschuss ernennen.

⁵ Sie oder er erlässt Richtlinien zur Regelung der Arbeitsabläufe des Rates und der Geschäftsstelle.

Art. 7 Aufgaben, Zusammensetzung und Organisation der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten des SWR in der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben.

² Sie besteht aus:

- a. wissenschaftlichen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- b. einer Leiterin oder einem Leiter, die oder der die fachliche, personelle und administrative Führung der Geschäftsstelle wahrnimmt.

Art. 8 Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Reglement des SWTR vom 30. November 2007 wird aufgehoben.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

1. Juni 2014

Im Namen des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrats
Die Präsidentin: Astrid Epiney